

Rechtsordnung des Hessischen Schützenverbandes e.V.

§ 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i.S.v. § 19 Ziffer 4 der Satzung sowie Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Bestrafung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. (§ 19 Ziffer 10 der Satzung).
3. Der Rechtsordnung sind alle unmittelbaren Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. unterworfen. Die unmittelbaren Mitglieder sind gehalten, ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsregelungen ebenfalls der Verbandsgerichtsbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu unterwerfen.
4. Der Kontrollausschuss und das Gericht haben nur diejenigen Hinweise bzw. Anträge mittelbarer Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bearbeiten, die persönlich der Gerichtsbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. unterworfen sind (siehe Ziffer 3). Andere mittelbare Mitglieder sind nicht antragsberechtigt.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den Hessischen Schützenverband e.V., seine Organe und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i.S.v. § 5 Ziffer 1 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des Hessischen Schützenverbandes e.V. tätig werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 19 Ziffer 4 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. und dieses anwendende Beschlüsse und Entscheidungen.
2. Die Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. bleibt unberührt.

§ 4 Zuständigkeit

1. Bei einander widersprechenden Weisungen i.S.v. § 19 Ziffer 3 letzter Satz der Satzung ist der Kontrollausschuss gehalten, die Angelegenheit dem Gericht vorzulegen.
2. Das Gericht entscheidet, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Es bestraft Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i.S.v. § 2 Ziffer 2 ergeben.
3. Das Gericht entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i.S.v. § 20 der Satzung.
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung.
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben.

- Streitigkeiten zwischen den Organen, Schützenbezirken und Ausschüssen des Hessischen Schützenverbandes e.V., insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziffer 2 genannten Personen und dem Hessischen Schützenverband e.V. oder seinen Mitgliedern.
4. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 5 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die Gerichtsbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg - soweit zulässig - ausgeschlossen.

§ 6 Strafen

1. Die zulässigen Strafarten und der Strafrahmen ergeben sich aus § 20 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Strafe sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Kontrollausschusses mehr als sechs Monate vergangen sind.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Der Kontrollausschuss und das Gericht haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. und der Verbände, deren Mitglied

der Hessische Schützenverband e.V. ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts - insbesondere mit den Grundrechten - unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 8 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen des Gerichtes sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. (§ 5 Ziffer 4 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Gerichtes zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - im schriftlichen Verfahren - getroffen werden.
Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.
4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.

5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Gerichtes durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Gerichtes nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut eine mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
8. Ein Mitglied eines Gerichtes darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitgliedes entsprechend beschließt. Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitgliedes des Gerichtes entscheidet das Gericht gleichermaßen. Im übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.
9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Gerichtes oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Gerichtes sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:

- die Bezeichnung des Gerichtes
 - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Gerichtes
 - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung
 - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist
 - die Feststellung der fristgerechten Ladung
 - die Anträge der Beteiligten
 - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist
 - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen
 - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhaltes und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel)
10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
11. Das Gericht kann Strafverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
13. Das Gericht trifft seine Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i.S.v. § 286 der Zivilprozessordnung.
14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Gerichtes teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
15. Die Entscheidung ist regelmäßig - soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht - im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung

wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

16. Das Gericht gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der Hessischen Schützenzeitung, Tagespresse und Fachpresse frei. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
18. In Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein.
Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.
Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.
Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quitierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

§ 9 Verfahren vor dem Kontrollausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des Rechts des Hessischen Schützenverbandes e.V. hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i.S.v. § 6 Ziffer 1 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder die Nichtbefolgung der auf diesem beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.
3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen, Schützengauen und Schützenkreisen, Beauftragten und Funktionsträgern des Hessischen Schützenverbandes e.V. sowie von den an Streitigkeiten i.S.v. § 4 Ziffer 3 sowie an Verstößen gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das Gericht. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs tätig, hat er dies dem Gericht mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von Organen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.

6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Verfahren vor dem Gericht

1. Das Verfahren vor dem Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. wird eingeleitet durch
 - Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder die Nichtbefolgung der auf dem Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu bestrafen.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem Gericht eingeleitet durch

- Antrag eines an einer Streitigkeit i.S.v. § 4 Ziffer 3 Beteiligten
 - Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung
2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. einzureichen.
 3. Der Antrag hat - auch soweit er Entscheidungen von Organen des Hessischen Schützenverbandes e.V. betrifft - grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann durch Beschluss anordnen, daß einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
 4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines Organs richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten

nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.

5. Der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der Hessische Schützenverband e.V. oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Beauftragten Antragsteller ist.
6. Der Antrag ist zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. einzureichen.
7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des Gerichtes als unzulässig zu verwerfen.
8. Der Antrag muss enthalten:
 - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde
 - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses

Die Antragsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird
- die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom Gericht erhoben werden sollen

Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

- die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs tätig geworden ist
- 9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
- 10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 8 der Rechtsordnung über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig, unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Bestrafung von Verstößen gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- 11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das Gericht auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- 12. Im übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 8 der Rechtsordnung.

§ 11 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des Gerichts ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12 Rechtskraft der Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts werden mit ihrer Verkündung wirksam.

§ 13 Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung des Gerichts muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder bestrafte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den Hessischen Schützenverband e.V. oder ein Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V. trägt dieser die Kosten, wenn es nicht zu einer Bestrafung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann das Gericht eine andere Kostenentscheidung treffen.

Stand: 7. April 2019

Letzte Änderung am 7. April 2019 bei der Delegiertenversammlung im Besucherzentrum in Willingen § 10 Ziffer 5 Satz 1.